

ELTERNBRIEF

Information über Windpocken in Gemeinschaftseinrichtungen

Liebe Eltern,

Gemeinschaftseinrichtungen sind Orte, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen wie Heime oder Ferienlager. Bedingt durch enge Kontakte ist hier die Gefahr, Krankheitserreger zu übertragen, besonders hoch.

Mit diesem Bürgerbrief möchte das Gesundheitsamt Sie über einige Verhaltensregeln informieren für den Fall, dass Windpocken (Varizellen) in einer Gemeinschaftseinrichtung ausgebrochen sind.

Bei Windpocken handelt es sich um eine hochansteckende Viruserkrankung, die in frühester Kindheit meist komplikationslos verläuft. Vor allem aber bei Jugendlichen und Erwachsenen sowie Neurodermitikern und Kindern mit Immundefekten kann es zu Komplikationen kommen.

Seit 2004 ist die Impfung gegen Windpocken im Alter von 11 bis 14 Monaten eine Standardimpfung. Für Kinder und Jugendliche, die im Alter von 9 bis 17 Jahren noch nicht an Windpocken erkrankt sind, empfiehlt sich daher eine Impfung.

Die Inkubationszeit beträgt durchschnittlich etwa zwei Wochen (8 – 28 Tage).

Eine Ansteckungsfähigkeit besteht zwei Tage vor bis sieben Tage nach Auftreten der ersten Bläschen, bei abwehrgeschwächten Patienten eventuell deutlich länger.

Kontaktpersonen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung weiterhin besuchen.

Nach Rücksprache mit dem Kinderarzt kann die Varizellenimpfung bei „empfindlichen Personen“ auch nach Kontakt mit den Varizellen prophylaktisch erfolgen. Gemeint sind hiermit zum Beispiel immungeschwächte Kinder oder Kinder mit Neurodermitis.

Wiederezulassung nach der Krankheit: Bei unkompliziertem Verlauf ist ein Ausschluss für eine Woche nach Krankheitsbeginn aus der Gemeinschaftseinrichtung in der Regel ausreichend. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Diese Erkrankung ist nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtig - deshalb müssen Sie jeden Erkrankungsfall der Gemeinschaftseinrichtung melden.

Ihr Gesundheitsamt

Stand der Information: Januar 2005